

Das Grundrecht von Eltern auf intragenerationelle Gleichbehandlung

Erläuterungen zur Vorgeschichte der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessozialgericht am 30. September 2015 aus juristischer Sicht

Worum geht es?

Am 30. September 2015 geht es beim 12. Senat des Bundessozialgerichts um viele Milliarden Euro. Dort steht die mündliche Verhandlung in dem wohl weitreichendsten Muster-Prozess an, der jemals vor deutschen Sozialgerichten ausgetragen wurde: „Wir wollen Beitragsgerechtigkeit für Familien in der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und den Gesetzgeber zwingen, endlich den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem sogenannten „Beitragskinderurteil“ vom 3. April 2001 zu erfüllen“, erläutern die klagenden Eheleute Essig aus Freiburg, Eltern von drei Kindern: „Kindererziehung ist für die Gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nicht weniger wert als Geldbeiträge.“ Die Erfolgsaussichten des Verfahrens sind angesichts der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts groß.

Vom „Trümmerfrauen-“ zum „Beitragskinderurteil“ des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit diesen Fragen am Beispiel der Rentenversicherung bereits im „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992 befasst. Bereits damals identifizierte es systematische Benachteiligungen der Familien im Sozialsystem und beim Familienlastenausgleich, sah die Kindererziehung aber noch nicht als gleichwertig mit Geldbeiträgen an, sondern nur als „gleichartig“. Gleichwohl erteilte es dem Gesetzgeber einen weitreichenden Reformauftrag, welchen es mit der Forderung verband, dieser habe *„sicherzustellen, dass sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert.“* Statt dem Verfassungsauftrag nachzukommen, verstieß der Gesetzgeber jedoch bereits mit dem nächsten großen Gesetzgebungsprojekt, der 1994 verabschiedeten Pflegeversicherung, gegen den Verfassungsauftrag, weil diese den gleichen Verteilungsfehler in die Wiege gelegt bekam, welchen das Bundesverfassungsgericht bei der Rentenversicherung soeben als verfassungswidrig gebrandmarkt hatte.

Das „Beitragskinderurteil“ – die Beitragsäquivalenz der Kindererziehung wird anerkannt

Das daraufhin erneut angerufene Bundesverfassungsgericht wurde im Beitragskinderurteil vom 3. April 2001 dann sehr deutlich: Es verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Grundrecht auf Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), „dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden“ (BVerfGE 103, 242, Leitsatz). Es hat dies damit begründet, dass

kindererziehende Versicherte die Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung nicht nur durch Beitragszahlung, sondern auch durch Betreuung und Erziehung von Kindern sichern. Deshalb sei nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung im sozialen Leistungssystem, das ein altersspezifisches Risiko abdeckt, konstitutiv. Die Erziehungsleistung versicherter Eltern begünstige daher in einem umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder. Ein gleicher Versicherungsbeitrag führe zu einem erkennbarem Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtbeitrag der Eltern (Kindererziehung und Geldbeitrag) und dem Geldbeitrag der Kinderlosen. Damit hat das Bundesverfassungsgericht aus den Grundgesetzartikeln 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 ein Grundrecht der Eltern auf intragenerationelle Gleichbehandlung abgeleitet.

Eine zentrale Aussage des Urteils lautet, dass die hieraus resultierende Benachteiligung von Eltern im Beitragsrecht auszugleichen sei. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zudem verpflichtet, die Bedeutung des Urteils für andere Zweige der Sozialversicherung (gemeint sind die Renten- und die Krankenversicherung) zu prüfen. Das ist nicht geschehen.

Der Gesetzgeber hat zwar als Reaktion auf das Beitragskinderurteil den Beitragssatz für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, in der Pflegeversicherung um 0,25 Prozent erhöht. Das reicht nach Ansicht der Kläger sowie vieler Experten aber nicht aus, denn die Erziehungsleistung wird nur adäquat berücksichtigt, wenn die Entlastung differenziert nach der Kinderzahl erfolgt. Die im Hinblick auf die absehbaren Konsequenzen viel weitergehende Prüfung der Renten- und Krankenversicherung fiel unter den Tisch. Soweit bekannt, hat einzig die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Gutachten beim früheren Sozialbeiratsvorsitzenden Professor Schmähl eingeholt, welcher zu dem Ergebnis kam, dass *„die Rentenversicherung der Prototyp eines Versicherungssystems ist, auf welches der Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichts zutrifft“*.

Die Kläger möchten daher mit ihren Klagen erreichen, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beitragsgerechtigkeit für Familien auch in der Renten- und Krankenversicherung herstellt. Sie klagen außerdem gegen die unzureichende Berücksichtigung ihrer generativen Beiträge in der Pflegeversicherung.

Auf Seiten der Kläger: Die Gründungsväter des bundesdeutschen Sozialstaats

Die Kläger können sich bei ihrem Begehren und ihrer Argumentation aber nicht nur auf die Verfassungsjudikatur stützen, sondern haben genauso die wissenschaftlichen Gründerväter des bundesdeutschen Sozialstaats (namentlich Gerhard Mackenroth, Wilfried Schreiber, Oswald von Nell-Breuning SJ) auf ihrer Seite. Diese entwickelten in der ersten Hälfte der 1950er Jahre ein Konzept, durch das die früher in der „Großfamilie“ familiär und privat fließenden Leistungsströme an Alt wie Jung nunmehr „generationenvertraglich“ sozial bewerkstelligt werden sollten. Dabei stellten sie der Kollektivierung der Alterssicherung durch die lohnersetzen- den Lebensstandard sichernde Rente spiegelbildlich die Kollektivierung der

Kinderlasten durch eine „Kindheits- und Jugendrente“ an die Seite. Weil immer und ausnahmslos die Nachwuchsgeneration für die Alterssicherung der Vorgängergeneration verantwortlich sei, bestehe Altersvorsorge in nichts anderem als der Nachwuchssicherung; diesen elementaren Zusammenhängen müsse das neue System Rechnung tragen.

Dieses schlüssige Konzept wurde bei der Rentenreform 1957 von der konservativen Regierungsmehrheit unter Kanzler Adenauer jedoch gründlich „vermurkst“ (Nell-Breuning). Sie setzte nämlich nur die Rentenversicherung in Kraft. Die Kindheitsrente ließ man unter den Tisch fallen. Die von den Beiträgen nachwachsender Generationen abhängige Alterssicherung wurde kollektiviert, die Kinderlasten hingegen als Privatangelegenheit angesehen. Es wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass alle Versicherten auch Kinder haben, denn „Kinder kriegen die Leute immer“ so Adenauer.

Schon seinerzeit wiesen Schreiber und seine Mitstreiter darauf hin, dass die massenhafte finanzielle Überforderung der Familien und wachsende Geburtenarmut die logische Konsequenz eines Systems sein würde, welches die Alterssicherung zur sozialen Aufgabe macht, die Lasten der Kindererziehung aber in privater Verantwortung der Eltern belässt.

Gesellschaftliche Entwicklung offenbart den Systemfehler in der Sozialversicherung

Die gesellschaftliche Entwicklung seit der Einführung der umlagefinanzierten Rentenversicherung hat die Warnungen der Fachleute bestätigt. Lag in den 1950er Jahren der Anteil Kinderloser noch bei 10 Prozent, haben sich die Verhältnisse seitdem aufgrund des gesellschaftlichen Wandels grundlegend verändert. Der Anteil lebenslang Kinderloser hat sich von etwa 11 Prozent in der Geburtskohorte 1937-42 auf etwa 25 Prozent bei den 1967-72 Geborenen mehr als verdoppelt. Aus der zunehmenden Kinderlosigkeit resultiert unweigerlich eine wachsende Benachteiligung von Eltern. Mit ihrer Kindererziehung müssen sie die volle Vorsorgelast auch für den wachsenden Teil der Kinderlosen tragen. Die 1:1 auf den Löhnen und Gehältern aufbauende Konstruktion der deutschen Sozialversicherung, welche die unverzichtbare Leistung der Kindererziehung ignoriert, führt unweigerlich dazu, dass Familien ungleich härter von den Beitragssteigerungen getroffen werden, welche aus eben dieser Zunahme von Kinderlosigkeit resultieren. Steigende Beitragslasten führen so für Familien dazu, dass sie vielfach von ihrem erwirtschafteten Einkommen kaum noch leben können und zu viele Kinder und Familien in Deutschland in Armut leben.

Verheerend ist auch die Bilanz auf der Leistungsseite: Weil die Rentenversicherung durchgängige Erwerbsbiografien prämiert, erhalten Frauen, die nach wie vor die Hauptlast der Kindererziehung tragen, wesentlich geringere Rentenleistungen als Männer: in den alten Bundesländern erhalten Männer durchschnittlich eine Altersrente in Höhe von 1.020 €, Frauen 566 €; in den neuen Bundesländern liegen die Werte für Männer bei 1.111 €, für Frauen bei 824 € (Deutsche Rentenversicherung 31.12.2014).

Zur gesellschaftlichen Entwicklung gehört es aber auch, dass die unterschiedlichen Lebensentwürfe von Menschen als gleichwertig angenommen werden. Es gibt gute und ebenfalls

durch die Grundrechte des Grundgesetzes geschützte Gründe, keine oder nur wenige Kinder in die Welt zu setzen. Dem freiheitlichen Staat steht es nicht an, dies zu bewerten. Als Sozialstaat muss er aber dort ausgleichend und/oder regulierend wirken, wo Belastungen ein erträgliches Maß überschreiten. Das Beitragskinderurteil gibt insoweit bedeutende Impulse:

- (1) Es fordert nicht vom Staat zusätzliche finanzielle Mittel, die unter den Bedingungen einer hohen Staatsverschuldung und der alsbald greifenden verfassungsrechtlichen „Schuldenbremse“ ohnehin unrealistisch wären, sondern verlangt eine Neuverteilung der Beitragslasten unter den Versicherten: Versicherte ohne Kinder müssten höhere Beiträge leisten, während Familien entlastet würden.
- (2) Es zeigt den Wert der Familie, die nicht ein möglichst zu vermeidender Sozialfall ist, sondern ein Leistungsträger in der Sozialversicherung.

Wie geht es weiter?

Fast 15 Jahre nach dem Beitragskinderurteil möchten die Kläger endlich Beitragsgerechtigkeit in der Renten- und Krankenversicherung und eine stärkere Berücksichtigung ihrer Erziehungsleistungen in der Pflegeversicherung erreichen. Das Bundessozialgericht hat zwar zwei frühere Verfahren zu diesem Thema (2002 und 2006) abgewiesen. Dabei agierte es aber insbesondere 2006 wenig überzeugend und ungewöhnlich, indem es das Beitragskinderurteil im Wesentlichen als unzutreffend bewertet hat. Dem gegenüber steht die Entscheidung der Vorinstanz des Muster-Verfahrens beim Landessozialgericht Stuttgart. Dieses hat die Berufung gegen das klagabweisende Urteil erster Instanz zwar zurückgewiesen, aber mit einer seinerseits sehr ungewöhnlichen Entscheidung verbunden: Obwohl in der Angelegenheit bereits ein Urteil des Bundessozialgerichts vorlag, hat es „wegen grundsätzlicher Bedeutung“ (erneut!) die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen und veranlasst dieses also zu einer weiteren Entscheidung in der gleichen Frage.

Das Bundessozialgericht wird es angesichts dieser Historie schwer haben, die Sache nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Es kann die Bestimmungen des Beitragsrechts in der Kranken- und Rentenversicherung nämlich nicht selbst für verfassungswidrig erklären. Dabei sieht sich das Bundessozialgericht anders als in den früheren Verfahren noch mit der Tatsache konfrontiert, dass inzwischen eine vierstellige Zahl von Familien den Musterklägern folgt und die zwischenzeitlich eingetretenen weiteren Schlechterstellungen für Familien mit der Unterstützung der zwei größten Familienverbände ebenfalls auf dem Rechtsweg angreifen (www.elterklagen.de).

Mit der begehrten Vorlage hätten die Kläger für sich und ihre Nachfolger einen wichtigen Teilerfolg für Ihr Anliegen nach intragenerationeller Gerechtigkeit in der Sozialversicherung erreicht. Es wäre zugleich ein großer Schritt auf dem Weg, die strukturelle Blindheit der Sozialversicherung für Kinder zu beseitigen.